

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VENTREX Automotive GmbH

Für sämtlichen Geschäftsverkehr mit der VENTREX Automotive GmbH (im Folgenden „VENTREX“) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Anbieters/Auftragnehmers/Lieferanten (im Folgenden jeweils „Lieferant“) sind für die VENTREX Automotive GmbH nur dann verbindlich, wenn VENTREX sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Selbst wenn in Bestellungen auf Angebote und andere Unterlagen des Lieferanten Bezug genommen wird, bedeutet dies niemals eine Anerkennung oder Gültigkeit der Allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten.

1. Angebote

- 1.1. Der Lieferant hat die Menge und die Beschaffenheit seiner Produkte bzw. Leistungen in seinem Angebot genau auf die Anfrage von VENTREX abzustimmen und gegebenenfalls Abweichungen besonders hervorzuheben. Die Ausführung und Qualität von übersendeten Warenmustern wird nur dann vertragsgegenständlich, wenn diese von VENTREX schriftlich bestätigt wird.
- 1.2. Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen oder Kostenvoranschlägen wird dem Lieferanten, selbst bei betreffender Beauftragung durch VENTREX, keinerlei Vergütung gewährt. VENTREX ist berechtigt, sämtliche Planungen, Kostenvoranschläge und auch Muster des Lieferanten zu behalten.
- 1.3. Sämtliche Unterlagen oder auch Muster, die von VENTREX im Zuge des Bestellvorganges an den Lieferanten übermittelt werden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben im Eigentum von VENTREX. Übermittelte Unterlagen und Muster etc. sind an VENTREX mit der Lieferung unaufgefordert zurückzustellen.
- 1.4. Sollte kein Vertrag zwischen Lieferanten und VENTREX geschlossen werden, so ist der Lieferant ebenso verpflichtet, von VENTREX erhaltene Unterlagen und Muster etc. umgehend und unaufgefordert zurückzustellen.

2. Vertragsabschluss, Vertragsänderungen, Beendigung von Verträgen

- 2.1. Bestellungen von VENTREX sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich, per Fax oder per Email erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Auch Lieferabrufe durch Datenfernübertragung sind gültig.
- 2.2. VENTREX ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten, Änderungen des Liefergegenstandes in Umfang und Ausführung zu verlangen. Dabei sind etwaige Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich von Mehr- und Minderkosten sowie die Änderung von Lieferterminen, VENTREX binnen drei Tagen mitzuteilen und von VENTREX eine schriftliche Zustimmung zu den geänderten Bedingungen einzuholen.
- 2.3. Wenn in der Bestellung auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikation.
- 2.4. Jede Bestellung ist grundsätzlich innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab Bestelldatum durch den Lieferanten mittels Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen, anderenfalls ist VENTREX zum Widerruf des Auftrags bzw. zur sofortigen Auflösung des zustande gekommenen Vertrags, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt.
- 2.5. Zeichnungen, Spezifikationen, Logistikanweisungen, die Qualitätsanforderung an Lieferanten, die Nachhaltigkeitsrichtlinie für Geschäftspartner, die Richtlinie für die verantwortungsbewusste Beschaffung von Rohstoffen und Verpackungsvorschriften sind integrierende Bestandteile von Verträgen bzw. Bestellungen und müssen bei Angebotslegungen jederzeit berücksichtigt werden. Allen unseren Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten liegt zwingend unsere Qualitätsanforderung an Lieferanten zugrunde, Download unter: www.ventrex.com/downloads/.
- 2.6. Sämtliche im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung an VENTREX gerichtete Dokumente und Schriftstücke sind vom Lieferanten mit der Bestellnummer von VENTREX zu versehen.
- 2.7. Bei Dauerschuldverhältnissen kann VENTREX unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen jeden Vertrag schriftlich kündigen, der Lieferant kann — sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde — unter Einhaltung einer Frist von 90 (neunzig) Tagen mit Wirkung zum Monatsletzten schriftlich kündigen.

- 2.8. Im Falle eines gegen den Lieferanten eingeleiteten Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens, bei wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse auf Gesellschafterebene beim Lieferanten, sowie bei Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung durch den Lieferanten ist VENTREX zum Widerruf jedes Auftrags/jeder Bestellung und zur sofortigen Auflösung des zustande gekommenen Vertrags, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt.
- 2.9. Die Weitergabe von Aufträgen bzw. Bestellungen an Sublieferanten darf nur mit schriftlicher Zustimmung von VENTREX erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt VENTREX, unbeschadet sonstiger Rechte, zum Widerruf jedes Auftrags/jeder Bestellung und zur sofortigen Auflösung des Vertrags.
- 2.10. Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen VENTREX auf Dritte ist dem Lieferanten untersagt und berechtigt VENTREX, unbeschadet sonstiger Rechte, zur Auflösung des Vertrages und zum Widerruf jedes Auftrags bzw. jeder Bestellung.

3. Lieferung, Lieferverzug, Verpackung

- 3.1. Abweichungen von Vereinbarungen und Bestellungen von VENTREX sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens VENTREX zulässig.
- 3.2. Die vereinbarten Liefertermine sind nicht verschiebbar, genau einzuhalten und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneingangs am benannten Bestimmungsort. Lieferfristen sind ab dem Datum der Bestellung von VENTREX zu berechnen.
- 3.3. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, DDP nach Incoterms 2020 an den von VENTREX benannten Bestimmungsort. Diese Kondition findet sowohl Anwendung für Lieferungen direkt an ein von VENTREX benanntes Werk als auch für ein von VENTREX benanntes Konsignationslager.
- 3.4. Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug ist VENTREX unter Angabe der Gründe sowie der Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. VENTREX ist berechtigt, Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens zu fordern oder bei schwerwiegenden Verzögerungen auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

VENTREX ist zum Abzug einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % (nullkommafünf Prozent) der Vertragssumme pro Bestellung oder Auftrag je angefangener Verzugswoche berechtigt. Bei längerem Verzug ist die gesamte Vertragsstrafe auf insgesamt 15 % des Auftragswertes beschränkt.

Seiten 3 von 10

Für Lieferanten von Anlagen gilt: Bei Verzögerung von festgelegten Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahme Terminen wird dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % (fünf Prozent) der gesamten Auftragssumme je angefangener Verzugswoche in Rechnung gestellt bzw. von der von VENTREX zu bezahlenden Rechnungssumme in Abzug gebracht.

- 3.5. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt davon unberührt; dies gilt auch für jene Fälle, in denen eine verspätete Teillieferung bereits vorbehaltlos angenommen wurde.
- 3.6. Der Lieferant ist bei Terminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diese Transporte gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.7. Lieferungen vor Fälligkeit und Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung von VENTREX gestattet und bewirken keinen Anspruch auf vorgezogene Zahlung. Allfällige Mehrkosten daraus hat der Lieferant zu tragen.
- 3.8. Die quantitative Übernahme der Ware erfolgt nach körperlicher Übergabe dieser an befugte Dienstnehmer von VENTREX am benannten Bestimmungsort, die qualitative Übernahme erst mit der jeweiligen Inbetriebnahme bzw. dem Einbau bzw. der Weiterverarbeitung seitens VENTREX.
- 3.9. Sämtliche gelieferte Produkte sind sachgemäß zu verpacken. Die Lieferung hat den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen, Bezug habende Papiere (z. B. Sicherheitsdatenblätter) sind anzuschließen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen von Waren sind die entsprechenden Zolldokumente nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen. Das Risiko der unsachgemäßen Verpackung trägt der Lieferant, der VENTREX diesbezüglich schad- und klaglos halten wird.
- 3.10. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften bei der Entsorgung des mitgelieferten Verpackungsmaterials ergeben. VENTREX ist berechtigt, den Lieferanten dementsprechend mit den Kosten der Entsorgung zu belasten.

4. Preise und Zahlung, Deckungsrücklass, Haftungsrücklass

- 4.1. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten Festpreise exklusive Umsatzsteuer. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Dazu gehören beispielsweise Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.
- 4.2. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen abzüglich 3 % (drei Prozent) Skonto bzw. 60 (sechzig) Tagen netto.
- 4.3. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist VENTREX berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung vollständig zurückzuhalten, und zwar ohne Zahlungsvergünstigungen wie Rabatt oder Skonto zu verlieren.
- 4.4. VENTREX ist jederzeit berechtigt, Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- 4.5. Für Lieferanten von Bauwerken und Anlagen gilt:
Deckungsrücklass: Bei Legung von Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass in Höhe von 10 (zehn) % der Bruttorechnungssumme einbehalten. Die einbehaltene Summe wird entweder bei der Schlussrechnung berücksichtigt oder schließlich dem Haftrücklass zugerechnet.
Haftrücklass: Der Haftrücklass beträgt 5 (fünf) % der gesamten Auftragssumme mit einer Laufzeit von 5 (fünf) Jahren ab Abnahmeprotokoll und ist gegen Vorlage eines Bankhaftbriefes einlösbar.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte, Anlagen bzw. erbrachte Dienstleistung den vereinbarten Spezifikationen und dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Behörden und Fachverbänden entsprechen.
- 5.2. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Anwendung von § 377 UGB ist ausgeschlossen. Von VENTREX geleistete Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Annahme von Produkten, Anlagen oder Dienstleistungen.

- 5.3. Durch Abnahme oder durch Billigung vorgelegter Zeichnungen und Unterlagen verzichtet VENTREX ebenfalls nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 5.4. Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für den Zeitraum von 36 Monaten ab qualitativer Übernahme bzw. ab erfolgreicher jeweiliger Inbetriebnahme oder Abnahme einer Anlage. Während dieser Frist auftretende Mängel am Liefer- und/oder Leistungsumfang hat der Lieferant nach Wahl von VENTREX und unabhängig von Art und Ausmaß des Mangels unverzüglich auf eigene Kosten (allenfalls auch durch Ersatzlieferung) zu beseitigen bzw. zu verbessern oder (bei geringfügigen Mängeln) den Preis zu mindern sowie Schadenersatz an Stelle von Verbesserung zu leisten. Der Erfüllungsort für die Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in der Wahl von VENTREX. Kommt der Lieferant dem jeweiligen Verlangen von VENTREX nicht (ordnungs- oder fristgemäß) nach, so ist VENTREX berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In dringenden Fällen ist VENTREX ohne den Anspruch auf Gewährleistung in jeglicher Hinsicht zu verlieren, berechtigt, die Mängelbeseitigung zu Lasten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. anderweitig Ersatz zu beschaffen. Nach Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betreffende Ware/Anlage/Leistung neu zu laufen.

Für Lieferanten von Anlagen bzw. Auftragnehmer von Dienstleistungen gilt: Eine Mängelbehebung (Reparatur) ist binnen 48 (achtundvierzig) Stunden ab Meldung des Mangels bzw. einer Störung vorzunehmen. Erfolgt eine Meldung vonseiten VENTREX an einem Freitag, so ist spätestens Montag der darauffolgenden Woche mit der Mängelbehebung bzw. der Reparatur zu beginnen.

- 5.5. Der Lieferant haftet dafür, dass jede Lieferung frei von Rechten (insbesondere Eigentums- oder Sicherungsrechten) Dritter ist, dass VENTREX bei Lieferung lastenfreies Eigentum eingeräumt wird und dass durch die Lieferung und ihre Verwendung keine Schutz- oder Immaterialgüterrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden und hält VENTREX diesbezüglich schad- und klaglos.

6. Schadenersatz

- 6.1. Der Lieferant haftet gegenüber VENTREX unbegrenzt für alle durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung entstandene Schäden inklusive Mangelfolgeschäden.

- 6.2. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, alle auf ihn zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie alle produkt- und prozessbezogenen besonderen Merkmale einzuhalten und diese Verpflichtung auch an seine Unterlieferanten wiederum weiterzugeben. Die Unterlieferanten sind ebenso verpflichtet, dass bis zum eigentlichen Ort der Herstellung alle zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entlang der Lieferkette weitergegeben und eingehalten werden.
- 6.3. Der Lieferant hält VENTREX weiter für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Mangelhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, VENTREX bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zukommen zu lassen und auf Wunsch von VENTREX einem Prozess auf deren Seite als Nebenintervenient beizutreten.
- 6.4. Sollte VENTREX als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler der vom Lieferanten gelieferten Produkte, Grundstoffe, Dienstleistungen, Anlagen oder Teilprodukte zurückzuführen sind, hat der Lieferant VENTREX aus einer solchen Haftung schad- und klaglos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von seinem Verschulden.

7. Produkthaftung, Versicherung

- 7.1. Wird VENTREX wegen Fehler in ihren Produkten von ihren Kunden oder von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, VENTREX von den Ansprüchen und Kosten freizustellen, soweit diese durch Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes bedingt sind. Darüber hinaus ist VENTREX berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz derjenigen Kosten zu verlangen, die VENTREX dadurch entstehen, dass VENTREX Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie z.B. Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt. Gefahrermittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten von VENTREX trägt der Lieferant, sofern der Lieferant nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.
- 7.2. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung und Produzentenhaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe (mindestens EUR 10 {zehn} Millionen) versichern. Eine Versicherungspolizze ist VENTREX unaufgefordert bei Beginn der Geschäftsbeziehung zu übersenden. Die Versicherung ist während jenes Zeitraumes aufrecht zu erhalten, in welchem Produkthaftungsansprüche gegenüber VENTREX oder dem Lieferanten geltend gemacht werden können. Der Lieferant wird VENTREX jährlich jeweils im Jänner und unaufgefordert den Versicherungsnachweis zukommen lassen.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von VENTREX oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltung ist der Lieferant schuldig, ein Pönale in Höhe von € 25.000 (EURO fünfundzwanzigtausend) auf erste Anforderung hin an VENTREX zu bezahlen. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und bedeutet auch keinerlei Verzicht auf das zusätzliche Geltend machen von Schadenersatzansprüchen.
- 8.2. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, hat der Lieferant die Geheimhaltungspflichten nach der gegenständlichen Bestimmung vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Der Lieferant hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Subunternehmer sowie Vertragspartner gegen die Geheimhaltungspflichten einzustehen und VENTREX diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 8.3. Erzeugnisse, die nach VENTREX-Zeichnungen bzw. Unterlagen und dergleichen gefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 8.4. Der Lieferant ist zur Nennung von VENTREX als Referenz gegenüber Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

9. Datenschutz, Informationssicherheit

- 9.1. Ungeachtet aller gesetzlichen Verpflichtungen versichert der Lieferant VENTREX, dass er innerbetrieblich die Vorgaben der EU-DSGVO vollinhaltlich umgesetzt hat und stellt VENTREX auf Wunsch seine Datenschutzdokumentation zur Verfügung.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Daten von VENTREX nach dem Stand der Technik jederzeit wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch abzusichern. Bei der Sicherung von Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung von VENTREX ist der Lieferant verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX®-Prüfung (www.tisax.de) mit dem von VENTREX vorgegebenen TISAX®-Prüfziel durchführen zu lassen und VENTREX das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

10. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 10.1. Der Lieferant darf die geistigen Eigentumsrechte von VENTREX, unabhängig davon, ob diese geistigen Eigentumsrechte an Produkten oder an VENTREX-Werkzeugen bestehen, nur für die Herstellung und Lieferung von Produkten an VENTREX nutzen und diese geistigen Eigentumsrechte nicht für die Herstellung und/oder Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an Dritte nutzen.
- 10.2. Wenn VENTREX den Lieferanten für von VENTREX veranlasste Entwicklungs- oder Konstruktionsarbeiten für Produkte oder VENTREX-Werkzeuge bezahlt oder anderweitig entschädigt, gehen alle sich aus diesen Arbeiten ergebenden Rechte an geistigem Eigentum auf VENTREX über.
- 10.3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die von ihm gelieferten Produkte oder ihre Verwendung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, VENTREX auf eigene Kosten von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen VENTREX, oder gegen Personen, die die Produkte verwenden, wegen einer angeblichen Verletzung von Immaterialgüterrechten aus oder im Zusammenhang mit den Produkten oder deren Verwendung geltend gemacht werden, und entweder die Produkte durch gleichwertige Produkte zu ersetzen oder alle erforderlichen Genehmigungen für die weitere Verwendung der Produkte einzuholen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit VENTREX die für die Rechtsverletzung ursächliche Entwicklungs- oder Konstruktionsarbeit geleistet hat. Der Lieferant wird VENTREX auf deren Verlangen in Streitfällen, in die VENTREX aufgrund einer solchen Verletzung involviert werden könnte, unterstützen und auf Wunsch von VENTREX die Führung des Streitfalls übernehmen.

11. VERHALTENSKODEX

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex der Aalberts Group, von welcher VENTREX gesellschaftsrechtlich ein Teil ist, in der jeweils veröffentlichten Fassung einzuhalten. Der Kodex steht zum Download hier zur Verfügung: [Supplier Code of Conduct](https://aalberts.com/people-and-culture#code-of-conduct)
(<https://aalberts.com/people-and-culture#code-of-conduct>)

12. EXPORTKONTROLLE UND HERKUNFT

- 12.1. Unterliegt ein Produkt oder ein Bestandteil davon nationalen Export- oder Kontrollvorschriften in der Europäischen Union oder in den Ländern, in denen der Lieferant das Produkt herstellt oder aus denen die Bestandteile stammen, so ist der Lieferant verpflichtet, VENTREX vor Abschluss des Liefervertrages schriftlich darüber und über den Umfang der Exportbeschränkungen zu informieren.
- 12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, VENTREX alle Bescheinigungen zu liefern, die VENTREX für die Zollabfertigung der Produkte oder der darin enthaltenen Komponenten benötigt.
- 12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, VENTREX bei Lieferung eine Ausfuhrbescheinigung oder ein gleichwertiges Dokument zur Verfügung zu stellen, das u.a. Angaben zum Ursprung des gelieferten Produkts enthält.

13. Allgemeines

- 13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz, Österreich.
- 13.2. Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden dem Internationalen Schiedsgericht Wien (VIAC) der Wirtschaftskammer Österreich vorgelegt und gemäß der Schiedsgerichtsordnung (Wiener Regeln) des VIAC von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das Schiedsverfahren findet in Wien statt.
- 13.4. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.